

**2022 – Gemeinderat – VII – Öffentliche Sitzung**

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am Montag, 27. Juni 2022

---

Sitzungsort: Bürgersaal des Rathauses

Beginn: 19.10 Uhr

Ende: 21.05 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Benjamin Köpfler  
Gemeinderatsmitglieder: Vanessa Bausch  
Frank Czioska  
Kai-Enno Dewald  
Isabelle Ferrari  
Dr. Wolfgang Fiedler  
Bernd Hauptfleisch  
Sascha Horneff  
Judith Izi  
Oliver Kohl  
Jürgen Kraske  
Angelika Nickel  
Dr. Eva Schüßler  
Gerhard Stein

Schriftführer: Gem.-Oberamtsrat Jürgen Probst

Weitere Vertreter der Verwaltung: Gem.-Oberamtsrätin Silvana Gramlich  
Gem.-Oberamtsrat Martin Hörr  
Verw.-Angestellter Kevin Schollmaier

Es fehlen entschuldigt die Gemeinderätinnen Verena Schlecht und Ulrike Schweizer sowie die Gemeinderäte Hans-Joachim Gottuck, Joachim Kerzmann und Jörg Werner.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden um 19.10 Uhr eröffnet mit der Feststellung, dass der Gemeinderat am 14.06.2022 ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist.

Auf der **Tagesordnung** steht und wird beraten bzw. beschlossen:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Umbau und Neugestaltung der Freianlage des „Anton-Praetorius-Platzes“ in Laudenbach; Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der landschaftsgärtnerischen Arbeiten
3. Neufestsetzung des Zinssatzes zur kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals ab dem Haushaltsjahr 2022

4. Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Laudenbach
  - Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für das Haushaltsjahr 2020
  - Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für das Haushaltsjahr 2021
  - Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen; Verrechnungsbeschluss
  - Zustimmung zur Gebührenkalkulation mit Stand Juni 2022; Neufestsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr rückwirkend zum 01.01.2022
  - Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Abwassersatzung
5. Beratung und Beschlussfassung über die Kriterien für die Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken gegen Höchstgebot in der Kirchstraße 23
6. Festlegung der neuen monatlichen Pauschale für das Mittagessen aufgrund Preiserhöhungen des Caterers ab dem Schuljahr 2022 / 2023
7. Beratung und Beschlussfassung über die Anmietung einer Fläche der Deutsche Funkturm GmbH (DFMG GmbH), 48147 Münster, zur Errichtung einer D1-Funkstation auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flurstück Nr. 2735 im Gewann Erlenäcker in Laudenbach
8. Lärmaktionsplan der Stadt Hemsbach und der Gemeinde Laudenbach; Vorstellung des Entwurfs und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange
9. Bekanntgaben, Anfragen

## **1. Fragestunde für Einwohner**

---

Es sind fünf Einwohnerinnen und Einwohner anwesend.

Von der Möglichkeit, Fragen zu stellen, wird kein Gebrauch gemacht.

## **2. Umbau und Neugestaltung der Freianlage des „Anton-Praetorius-Platzes“ in Laudenbach; Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der landschaftsgärtnerischen Arbeiten**

Bisherige Beratungen/Beschlussfassungen von gemeindlichen Gremien:

- 2019 - Ausschuss für Dorfentwicklung – I (31.01.2019)  
Erste Beratung über ein städtebauliches Konzept
- 2019 - Ausschuss für Dorfentwicklung – II (08.10.2019)  
Zweite Beratung über ein städtebauliches Konzept mit Empfehlung an den Gemeinderat
- 2019 – Gemeinderat – X (15.11.2019)  
Billigung des städtebaulichen Konzepts und Beauftragung der Ausführungsplanung
- 2020 – Gemeinderat – V (27.04.2020)  
Beschlussfassung über die Durchführung der Maßnahme (Baubeschluss)
- 2020 – Gemeinderat – VII (22.06.2020)  
Beauftragung des Planungsbüros mit den Leistungen der Freiflächenplanung
- 2022 – Gemeinderat – II (17.01.2022)  
Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der beschränkten Ausschreibung und über die Neuplanung
- 2022 - Gemeinderat – IV (11.04.2022)  
Umbau und Neugestaltung der Freianlage des „Anton-Praetorius-Platzes“ in Laudenbach;  
Beratung und Beschlussfassung über die Gestaltung (Baubeschluss)

---

Die Verwaltung nimmt Bezug auf die bisherigen Beratungen und Beschlussfassungen in der Angelegenheit, insbesondere auf den in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11.04.2022 gefassten Baubeschluss zum Umbau und zur Neuplanung der Freianlage des „Anton-Praetorius-Platzes“ und der damit verbundenen Beauftragung zur Ausschreibung der Baumaßnahme.

Die landschaftsgärtnerischen Arbeiten zur Neugestaltung des „Anton-Praetorius-Platzes“ wurden am 12.05.2022 gemäß VOB öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt haben vier Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zum Eröffnungstermin am 08.06.2022 lagen drei Angebote vor.

Auf die für die Mitglieder des Gemeinderats mit der Bitte um vertrauliche Behandlung in Kopie beigefügte Niederschrift über den Eröffnungstermin mit dem Ergebnis der Angebotsprüfung wird verwiesen. Zudem ist das Leistungsverzeichnis für die Gemeinderatsfraktionen beigefügt.

Das wirtschaftlich annehmbarste Angebot hat die Firma Agim Azizi, Kantstraße 5, 67069 Ludwigshafen mit 124.644,77 Euro inklusive Mehrwertsteuer abgegeben. Herr Dipl.-Ing. Palm schlägt mit Schreiben vom 09.06.2022 die Vergabe an diesen Bieter vor. Die Verwaltung schließt sich diesem Vergabevorschlag an. Die Kosten liegen demnach unter der gesetzten Obergrenze.

Herr Dipl. Ing. Palm wird in der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Entsprechende Haushaltsmittel sind vorhanden.

**Die Verwaltung stellt den Antrag:**

**„Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der landschaftsgärtnerischen Arbeiten zum Umbau und zur Neugestaltung der Freianlage des „Anton-Praetorius-Platzes“ an die**

**Firma Agim Azizi, Kantstr. 5, 67069 Ludwigshafen auf der Grundlage des Angebots vom 02.06.2022 zum Angebotspreis in Höhe von 124.644,77 Euro inklusive Mehrwertsteuer.“**

**Der Bürgermeister** begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Dipl. Ing. Michael Palm. Ein heute hoffentlich positiver Vergabebeschluss wäre ein „Meilenstein“ bei dieser Maßnahme. Beim ersten Grundsatzbeschluss zu dieser Maßnahme saß er noch als Bürgermeisterkandidat im Zuschauerraum. Dann gab es ein langes Hin und Her bezüglich der Kosten und der Abstimmung, aber jetzt ging es erfreulich schnell von der Beauftragung von Herrn Palm bis zur heutigen Vergabebesitzung.

**Dipl. Ing. Michael Palm** freut sich, dass er einen Vergabevorschlag mit einem recht ordentlichen Ergebnis einreichen konnte. Das günstigste Angebot liegt unterhalb der Kostenberechnung und sogar des mit Vergleichspreisen versehenen Leistungsverzeichnisses. Es sind nur drei Angebote eingegangen. Der günstigste Bieter liegt im Kostenrahmen. Der zweite und der dritte Bieter liegen 30 und 60 % über den realistischen Preisen. Das liegt sicher daran, dass die großen Firmen sehr ausgebucht sind durch die Arbeiten für die Bundesgartenschau in Mannheim. Der günstigste Bieter ist eine kleine Firma, arbeitet zurzeit für die Stadt Weinheim unter seiner Bauleitung und leistet aus seiner Sicht eine gute Arbeit. Vielleicht ist mit der Firma noch ein Aufklärungsgespräch zu führen, aber sein Vorschlag ist, den Auftrag an diese Firma zu vergeben.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** nimmt Bezug auf Seite 20 des LV, wonach die Firma Granitbruchsteine zur Eigenverwendung abfahren soll. Sie erkundigt sich, was dies bedeutet.

**Dipl. Ing. Michael Palm** erläutert, dass die Firma mit den Steinen und dem Material, welches man vorfindet, teilweise Beton, teilweise Naturstein, machen kann, was sie will. Sie kann dies verwenden oder entsorgen. Auch eine Verwendung durch die Gemeinde ist möglich bei Bedarf.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** fragt, woraus das Geotextilfiltervlies auf Seite 26 besteht und wozu es dient. Sie findet es unheimlich, in den Boden Fremdstoffe einzubauen.

**Dipl. Ing. Michael Palm** antwortet, dass dies nur als Schutzlage gegen Verschmutzung vorgesehen ist im Bereich von Eingängen. Es wird nicht eingebaut, sondern wieder weggenommen. Auch er baut nicht gerne Kunststoffe in den Boden ein. Allerdings ist manchmal der Einbau eines Vlieses günstig, wenn der Untergrund zu weich ist. Das ist aber hier nicht notwendig.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** will wissen, wie das Baumbewässerungsset (Seite 77) aussieht, ob es sich um einen fortgeschrittenen Gießring oder ein automatisches Bewässerungssystem handelt.

**Dipl. Ing. Michael Palm** meint, dass eine Automatik dort nicht gebraucht wird. Es handelt sich um ein Drainagerohr, welches um den Ballen des Baums herum gelegt wird und Anschlüsse nach oben aufweist. Dies ermöglicht eine Belüftung sowie eine gute Bewässerung und ist Stand der Technik.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** ist der Auffassung, dass die Pflanzenauswahl auch Trockenphasen überstehen kann.

**Dipl. Ing. Michael Palm** bestätigt dies. Dennoch muss man mindestens im ersten Jahr wässern. In der Fertigstellungspflege ist das ausgeschrieben, damit ein Anwuchs gewährleistet ist.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** spricht die Kriterien der Pflanzenauswahl an. Die ausgesuchten Bäume sind ziemlich Exoten. Beide sind aufgeführt in Listen für Stadtbäume der Zukunft. Sie erkundigt sich nach den Eigenschaften des Zaubernussgewächses.

**Dipl. Ing. Michael Palm** erläutert, dass diese Pflanze eine nicht so auffallende Blüte aufweist. Es ist auch ein Klimabaum mit einer tollen Herbstfärbung und hat keine Schädlinge.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** erklärt, dass sie der Immergrüne Schneeball geschmacklich an 70er- Jahre- Gärten erinnert.

**Dipl. Ing. Michael Palm** empfiehlt, diesbezüglich dem Fachmann zu vertrauen. Der heimische Schneeball hat den Nachteil, dass er sehr leicht von Läusen angenommen wird. Der Immergrüne Schneeball ist ein tolles Gehölz in der Blütezeit hinsichtlich Duft und Bienen.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** fragt, ob die Rosenpflege ohne Gift erfolgt.

**Dipl. Ing. Michael Palm** bejaht dies. Die Rosen stehen vereinzelt. Damit ist der Schädlingsbefall gering und es sind robuste Sorten. Problematisch wird es, wenn die Rosen zu eng stehen. Die Rose will sonnig stehen und im Wind.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** vermutet, dass das Mittel Dunstol einen Pflanzschnitt vermeiden soll und erkundigt sich nach Nebenwirkungen.

**Dipl. Ing. Michael Palm** erläutert, dass ein Pflanzschnitt auf jeden Fall erfolgen wird, um etwas Laubmasse herauszunehmen. Dunstol ist ein öliges Mittel, damit die Blätter nicht so stark verdunsten. Es handelt sich aber nicht um ein Gift.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** kritisiert, dass die Staudenbeete noch immer rechteckig eingezeichnet sind.

**Dipl. Ing. Michael Palm** bestätigt, dass man dies etwas weicher machen will. Im Plan markiert dies nur die Fläche.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** bemängelt, dass auf Seite 71 des Leistungsverzeichnisses der mineralische Mulch auftaucht. Dieser wird eigentlich von mindestens zwei Fraktionen des Gemeinderats ausgeschlossen.

**Dipl. Ing. Michael Palm** erklärt, dass es sich um einen Schreibfehler handelt. Mulch ist ausgeschrieben unter der Position 12.26 als Rinden-Humus. Mineralischer Mulch ist nicht ausgeschrieben, sondern nur das Material auf Seite 80 des LV. Nur dieses Material wird man bekommen. Das ist falsch übernommen aus einem anderen Projekt.

**Gemeinderätin Isabelle Ferrari** erkundigt sich, ob bei den Mastenleuchten im oberen Bereich noch eine neue hinzukommt oder nicht.

**Dipl. Ing. Michael Palm** erläutert, dass in diesem LV nur die vorhandenen Leuchten umgestellt werden. Das Thema einer zusätzlichen Leuchte wurde schon bei der Vorstellung der Planung aufgenommen und ist noch in Abstimmung. Es ist nicht Bestandteil der Ausschreibung. Dies muss gegebenenfalls durch einen Elektriker separat ausgeführt werden.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** erklärt, dass ihre Fraktion froh ist, bei den Haushaltsberatungen eine Deckelung der Position für eine verkleinerte Version des Anton-Praetorius- Platzes durchgesetzt zu haben. Die neue Planung verzichtet darauf, die kleine Grünanlage haufenweise mit Mauern zu umgeben. Dadurch wird sie freundlicher wirken als

die vorige Planung und sehr viel kostengünstiger. Herr Palm hat gefragt, warum man nicht gleich einen Landschaftsplaner beauftragt hat, und dem stimmt ihre Fraktion zu. An dieser Stelle sind nicht noch mehr Bauten nötig, sondern eine schöne Grünanlage. Die Anlage ist strukturiert in Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Staudenbeete. Der mineralische Mulch, den ihre Fraktion streichen möchte, ist nicht mehr im LV erwähnt. Diese Planung verspricht eine sehr attraktive Anlage. Die Staudenbeete enthalten viele Pflanzen, die sowohl für das Auge, als auch für die Insekten attraktiv sind. Es wird Sitzplätze geben, um die Grünanlage auch genießen zu können. Die Planung erfüllt so ziemlich die Anforderungen, die ihre Fraktion für eine zeitgemäße Grünanlage formuliert hatte, sofern kein Kies oder Splitt verwendet wird. Im Leistungsverzeichnis ist alles bis hin zu den kleinsten Einzelheiten genau aufgeführt. Wenn der beauftragte Betrieb alles so umsetzt, kann nichts schiefgehen. Unter der Bedingung, dass der mineralische Mulch definitiv aus der Leistungsbeschreibung verschwindet, erklärt sie die Zustimmung ihrer Fraktion zum Vergabevorschlag.

**Gemeinderat Jürgen Kraske** meint, dass zur Planung schon alles gesagt wurde. Das umfangreiche Leistungsverzeichnis liegt seiner Fraktion vor und viele Fragen wurden durch das Bauamt schon im Vorfeld beantwortet. Auffällig ist die enorme Preisdifferenz der vorliegenden Angebote, aber je nach marktwirtschaftlicher Situation ist dies durchaus üblich. Die vorgeschlagene Firma ist relativ klein, deswegen vermutlich auch der günstige Preis. Wegen des Fertigstellungstermins und der damit verbundenen Fördermittel könnte dies ein gewisses Risiko sein, aber da Herr Palm die Firma kennt und mit ihr gute Erfahrungen gemacht hat, dürfte dies kein Problem sein und gut funktionieren. Auch seine Fraktion begrüßt die zeitnahe Umsetzung nach den langen Debatten. Er erklärt die Zustimmung seiner Fraktion.

**Gemeinderat Frank Czioska** erklärt, dass bereits alle fraglichen Dinge ausgeräumt sind. Es geht hier um einen ganz wichtigen Platz in der Gemeinde an der B3. Es ist vielleicht nicht der wichtigste Platz am Ort, aber ein sehr repräsentativer unterhalb der Kirche für alle, die durch den Ort kommen. Wichtig ist, dass die Anlage attraktiv, pflegeleicht und ökologisch wertvoll ist. Das wurde mit der sorgfältigen Planung erreicht. Er dankt dafür dem Planer, auch für die Informationen, und im Hinblick auf die Gemeindefinanzen ganz besonders dafür, dass er den vorgeschlagenen Preis eingehalten hat. Es ist zu hoffen, dass die Firma dies entsprechend und zeitgleich umsetzt und dass der Platz von den Bürgerinnen und Bürgern als Mittelpunkt in der Gemeinde angenommen wird. Er erklärt die Zustimmung seiner Fraktion.

**Dipl. Ing. Michael Palm** berichtet, dass er mit den Architekten des Gemeindehauses in Abstimmung steht bezüglich deren Planung für den hinteren Teil. Auch dort hat man wohl eine Firma in Aussicht und man muss die Maßnahmen natürlich zeitlich miteinander koordinieren. Es wäre sinnvoll, den Bereich hinter dem Gemeindehaus zuerst zu bauen aufgrund der Zugänglichkeit. Das wird aber im Verlauf der nächsten Wochen abgestimmt.

**Der Bürgermeister** bittet dabei darauf zu achten, dass man sich keine weiteren Verzögerungen leisten kann, sonst verliert man möglicherweise die Fördermittel.

#### **Beschluss:**

**„Durch förmliche Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der landschaftsgärtnerischen Arbeiten zum Umbau und zur Neugestaltung der Freianlage des „Anton-Praetorius-Platzes“ an die Firma Agim Azizi, Kantstr. 5, 67069 Ludwigshafen, auf der Grundlage des Angebots vom 02.06.2022 zum Angebotspreis in Höhe von 124.644,77 Euro inklusive Mehrwertsteuer.“**

### 3. Neufestsetzung des Zinssatzes zur kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals ab dem Haushaltsjahr 2022

Für kommunale Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden, sogenannte kostenrechnende Einrichtungen, ist gemäß § 14 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) neben den Abschreibungen auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen.

Das KAG enthält keine Vorschrift über die konkrete Höhe des Zinssatzes. Bei der Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ist die tatsächliche Verzinsung des fremdfinanzierten Anlagevermögens maßgebend, dessen Zinssatz i.d.R. langfristig fest vereinbart ist.

Ein kalkulatorischer Zinssatz, der deutlich über dem tatsächlichen durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz innerhalb einer Kalkulationsperiode liegt, erscheint gebührenrechtlich problematisch, da die gebührenfähigen Kosten nicht auf das erforderliche Maß („angemessen“) beschränkt werden. Angemessen gilt er nach Auffassung der obersten Rechtsaufsichtsbehörden und der Gemeindeprüfungsanstalt jedoch noch dann, wenn er um bis zu 0,5 Prozentpunkte über dem tatsächlichen durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz liegt.

Der aktuell gültige kalkulatorische Zinssatz bei der Gemeinde Laudenbach beträgt 2,5 % und ist seit dem Rechnungsjahr 2017 gültig. Davor lag er seit dem Rechnungsjahr 2014 bei 4,0 %.

Betrachtet man den durchschnittlichen gewichteten Zinssatz der aufgenommenen Darlehen (Stichtag 01.01.2022), ergibt sich folgendes Ergebnis:

Gewichteter Zinss.		Summe Multiplikatoren / Restbuchwert Ende		=		0,86		Berechnung gewichteter Zinssatz										
		3.655.889,49 / 4.270.066,29						Aktueller Zinssatz zum Stichtag X Restbuchwert zum Stichtag (= Multiplikator)										
								Die Summe der Multiplikatoren / die Summe der Restbuchwerte zum Stichtag ergibt den gewichteten Zinssatz										
Et.	BuKr.	Vertrag	Alt. Nr. 1	Alt. Nr. 2	GeschPartner	Name	Name 2	Beginn Bez	GPartVorg	BegBezVorg	EndeBezVor	Kond	gült ab	Zinssatz	Pos.	gültig ab	Restbuchwert	Währ.
	1000	595000100599	616243588		1100006580	Landesbank Baden-Württemberg Karlsruhe			1100006580				31.12.2019	1,3800000	01.01.2020		1.340.000,00	EUR
	1000	595000102001	16983496		1100007218	KfW Bankengruppe			1100007218				21.09.2020	0,0600000	22.09.2020		1.210.000,00	EUR
	1000	595000102524	12728827		1100007218	KfW Bankengruppe			1100007218				13.07.2021	0,3700000	14.07.2021		600.000,00	EUR
	1000	595000100572	616243030		1100006580	Landesbank Baden-Württemberg Karlsruhe			1100006580				31.12.2019	1,3500000	01.01.2020		1.120.066,29	EUR

#### Gewichteter Zinssatz (= kalkulatorischer Zinssatz)

			0,86 %
zzgl. angemessener Aufschlag	=		0,50 %
<u>ergibt</u>	=		<u>1,36 %</u>
<b>gerundet</b>	=		<b>1,4 %</b>

Die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes hat insbesondere Auswirkungen auf die Produktgruppe 5380, Abwasserbeseitigung, da dort eine 100%ige Kostendeckung bzw. Gebührenobergrenze gilt.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats zur Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes wird dieser ab dem Haushaltsjahr 2022 und somit auf die ab 2022 gültige Abwassergebührenkalkulation angewendet.

**Die Verwaltung stellt daher folgenden Antrag:**

**„Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird ab dem Haushaltsjahr 2022 auf 1,4 v.H. festgesetzt.“**



**Der Bürgermeister** erklärt, dass die Gemeinde aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung zum Handeln gezwungen ist.

**Kämmereiamtsleiterin Silvana Gramlich** erläutert, dass im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen, die aus Entgelten finanziert werden, in einer Gebührenkalkulation eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals veranschlagt werden muss. Aktuell liegt der Zinssatz bei 2,5 % seit dem Jahr 2017, davor bei 4 %. Man sieht also bereits einen Trend nach unten, aber jetzt muss man einfach nochmal nachjustieren. Als Maßstab nimmt man den gewichteten Zinssatz der aufgenommenen Darlehen im Kernhaushalt, ausgenommen den Eigenbetrieb. Dieser liegt aktuell bei 0,86 %, gerade auch durch die beiden zuletzt aufgenommenen Darlehen mit einem sehr günstigen Zinssatz. Laut GPA ist ein Aufschlag von einem halben Prozent angemessen, sodass man aufgerundet 1,4 % erhält. Für die Abwassergebührenkalkulation zu Tagesordnungspunkt 4 wurde dieser Zinssatz schon angewandt, was in diesem Jahr zu einer Senkung der kalkulatorischen Kosten führt. Aber auch für alle anderen kostenrechnenden Einrichtungen wird dieser Zinssatz verwendet.

**Der Bürgermeister** meint, dass dies einer der wenigen Fälle ist, in denen sich die Inflation positiv für die Gemeinde auswirkt.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** vermutet, dass die Zinsen demnächst wieder steigen werden. Sie erkundigt sich, ob dann wieder angepasst werden muss.

**Kämmereiamtsleiterin Silvana Gramlich** bestätigt dies, allerdings relativ zeitverzögert. Man hätte auch schon vor zwei Jahren anpassen können, aber es ist so noch im zulässigen Rahmen. Man kann auch in zwei Jahren wieder anpassen oder sogar jährlich.

**Der Bürgermeister** ergänzt, dass die Anpassung bei gravierender Änderung zeitnah erfolgen wird.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** erklärt die Zustimmung ihrer Fraktion.

**Gemeinderätin Vanessa Bausch** hält die Berechnung des gewichteten Zinssatzes für nachvollziehbar und schlüssig dargestellt. Die Entwicklung des Zinssatzes seit 2014 spiegelt die weltweit vorherrschende Lage wider. Sie ist sehr gespannt, wohin sich das in den kommenden Jahren noch entwickeln wird. Sie erklärt die Zustimmung ihrer Fraktion.

**Beschluss:**

**„Durch förmliche Abstimmung setzt der Gemeinderat einstimmig den kalkulatorischen Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals ab dem Haushaltsjahr 2022 auf 1,4 v.H. fest.“**

4. **Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Laudenbach**
- Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für das Haushaltsjahr 2020
  - Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für das Haushaltsjahr 2021
  - Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen; Verrechnungsbeschluss
  - Zustimmung zur Gebührenkalkulation mit Stand Juni 2022; Neufestsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr rückwirkend zum 01.01.2022
  - Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Abwassersatzung
- 

### Allgemeines

Seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2010 erhebt die Gemeinde Laudenbach eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührensätzen.

Gemäß § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) ist die Abwassergebühr kostendeckend zu erheben. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Abwasserbeseitigung keine Gewinnerzielung oder willkürliche Anhebung der Gebühren erfolgen darf. Den Gebührensätzen liegen konkrete Gebührenkalkulationen zugrunde, die alle gebührenrelevanten Kosten und Erlöse heranzieht. Ergeben sich nach Ende eines Bemessungszeitraums Kostenüberdeckungen müssen diese innerhalb der darauffolgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

### Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

In der Sitzung vom 20.07.2020 hat der Gemeinderat die Betriebsergebnisse 2018 und 2019 festgestellt und die Gebührensätze für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers rückwirkend zum 01.01.2020 auf Grundlage der Gebührenkalkulation mit Stand Juli 2020 letztmalig neu festgesetzt. Seitdem beträgt die Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> Abwasser 1,49 Euro und die Niederschlagswassergebühr je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 0,17 Euro.

Mit Beschluss vom 20.07.2020 wurden zudem die gebührenrechtlichen Ergebnisse bis auf Kostenüberdeckungen für die Niederschlagswassergebühr für 2016 und 2017 sowie eine Kostenunterdeckung für die Schmutzwassergebühr für 2019 ausgeglichen. Diese sollen nunmehr mit dem Betriebsergebnis 2020 verrechnet werden.

Bevor eine Verrechnung der Jahre 2016 ff erfolgen kann müssen jedoch zunächst die gebührenrechtlichen Ergebnisse aus den Jahren 2020 und 2021 durch den Gemeinderat festgestellt werden. Diese sind als Anlagen 1 und 2 der Vorlage beigefügt.

### Gründe für den Anstieg des Deckungsbedarfs im Schmutzwasserbereich:

Die Defizite im Schmutzwasserbereich sind vor allem auf eine deutliche gestiegene Umlage des Abwasserverbands Bergstraße zurückzuführen, die sich bereits im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 des Abwasserverbands (Beschluss vom 08.10.2020) manifestierte. Als Grund wird seitens des Verbands der stark gestiegene Materialdirektverbrauch bei den Arbeiten am Belebungsbecken, am Vorklärbecken sowie am Voreindicker genannt. Zudem gab es Überschreitungen bei den Kosten für Entsorgungen (Erdaushub und Labor) und bei den Abfuhrkosten (Klärschlamm und Rechengut/Sandfangrückstände).

*Abweichung Kalkulation 2020 – IST 2020: rd. 25.000 €*

*Erhöhung 2020 im Vergleich zu 2019: rd. 70.000 €*

Auf Gemeindeseite sind die Kosten für die Unterhaltung der Kanäle und Hebewerke trotz der niedrigen Prognosen zum Zeitpunkt der Kalkulation 2020 deutlich höher ausgefallen.

Abweichung Kalkulation 2020 – IST 2020: rd. 55.000 €  
Erhöhung 2020 im Vergleich zu 2019: rd. 30.000 €

#### Gründe für den Anstieg des Deckungsbedarfs im Niederschlagswasserbereich:

Seit dem Jahr 2020 ergeben sich im Bereich des Niederschlagswassers höhere Kosten für die Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens, da mit der Vermögensbewertung zum 01.01.2020 das Gebiet Kisselfließ I als erstes Trennsystem für Schmutz- und Niederschlagswasser in Laudenbach komplett in den Anlagenbestand aufgenommen wurde.

Zudem kam in der Gebührenkalkulation 2020 eine hohe Überdeckung aus den Vorjahren zum Tragen, die sich im Jahr 2020 noch gebührensenkend ausgewirkt hat.

Es bleibt zu erwähnen, dass sich aufgrund noch andauernder Arbeiten zur Eröffnungsbilanz und zu den Jahresabschlüssen für die Jahre 2020 und 2021 geringfügige Verschiebungen bei den Betriebsergebnissen 2020 und 2021 für die Abwasserbeseitigung ergeben können, die nach Fertigstellung korrigiert werden. Das Vorgehen ist mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmt.

#### Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Die Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2016 bis 2019 belaufen sich auf folgende Beträge in Euro:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Schmutzwasser			0	-24.239,62	-49.888,58	1.341,59
Niederschlagswasser	7.409,21	28.476,07	0	0	-9.558,95	-48.954,59

Die Verwaltung schlägt vor, die Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2016 (7.409,21 Euro) und 2017 (28.476,07) im Niederschlagswasserbereich sowie die Kostenunterdeckung im Schmutzwasserbereich aus dem Jahr 2019 (24.239,62 Euro) mit dem Ergebnis aus dem Jahr 2020 zu verrechnen.

Damit verbleibt für 2020 eine restliche **Unterdeckung i.H.v. 49.888,58 Euro** im Schmutzwasserbereich und **eine Unterdeckung i.H.v. 9.558,95 Euro** im Niederschlagswasserbereich. Für das Jahr 2021 verbleibt im Schmutzwasserbereich eine **Überdeckung i.H.v. 1.341,59 Euro** und im Niederschlagswasserbereich **eine Unterdeckung i.H.v. 48.954,59 Euro**.

Die Betriebsergebnisse aus den Jahren 2020 und 2021 werden in der Gebührenkalkulation 2022 angesetzt.

#### Gebührenkalkulation 2022

Der Gebührenkalkulation (Anlage 3) wurden die Haushaltsansätze 2022 zugrunde gelegt - bis auf bewusst herabgesetzte Kosten bei den Aufwendungen für die Datenverarbeitung, da der Ansatz inkl. der Einführung eines neuen Buchungskreises für den Bereich Abwasser aufgrund der Verschiebung des Projekts nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden muss. Die 2022 anfallenden Leistungseinheiten (m<sup>3</sup> Schmutzwasser und m<sup>2</sup> versiegelte Fläche) wurden geschätzt.

Kalkuliertes Betriebsergebnis 2022:

	2022	2022 (inkl. Berücksichtigung der Betriebsergebnisse 2020 und 2021)
Schmutzwasser	-72.711,29	-121.258,28
Niederschlagswasser	-53.142,58	-111.656,12

Zum hohen Deckungsbedarf tragen die weiter steigende Umlage an den Abwasserverband sowie das Auslaufen von Sonderposten (Auflösung von Beiträgen) mit einem Rückgang i.H.v. rd. 45.000 Euro im Vergleich zum Vorjahr 2021 bei.

Unter Berücksichtigung der Betriebsergebnisse 2020 und 2021 in der Gebührenkalkulation 2022 ergeben sich demnach folgende kostendeckende Gebührensätze:

- Je m<sup>3</sup> Abwasser eine Schmutzwassergebühr von 1,96 €
- Je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche eine Niederschlagswassergebühr von 0,44 €.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 17.12.2021 hat der Gemeinderat einen Bevorratungsbeschluss gefasst, der die Änderung der Gebührensätze in der Abwassersatzung rückwirkend zum 01.01.2022 erlaubt. Die o.g. Gebührensätze gelten somit ab dem 01.01.2022 und werden in der Schlussrechnung 2022 entsprechend berücksichtigt.

**Die Verwaltung stellt folgende Anträge:**

**„1. Der Gemeinderat stellt das gebührenrechtliche Ergebnis der Abwasserbeseitigung im Jahr 2020 mit Kostenunterdeckungen im Schmutzwasserbereich in Höhe von 49.888,58 Euro und im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 9.558,95 Euro fest.**

**2. Der Gemeinderat stellt das gebührenrechtliche Ergebnis der Abwasserbeseitigung im Jahr 2021 mit einer Kostenüberdeckung im Schmutzwasserbereich in Höhe von 1.341,59 Euro und eine Kostenunterdeckung im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 48.954,59 Euro fest.**

**3. Der Gemeinderat beschließt, die Kostenüberdeckungen im Niederschlagswasserbereich aus den Jahren 2016 und 2017 sowie die Kostenunterdeckung im Schmutzwasserbereich aus dem Jahr 2019 mit dem Betriebsergebnis 2020 zu verrechnen und die verbliebenen Kostenunterdeckungen 2020 in Höhe von 49.888,58 Euro und im Niederschlagswasserbereich in Höhe von 9.558,95 Euro sowie die Kostenüberdeckung 2021 im Schmutzwasserbereich in Höhe von 1.341,59 Euro und die Kostenunterdeckung im Niederschlagswasserbereich in Höhe von 48.954,59 Euro in der Gebührenkalkulation 2022 anzusetzen.**

**4. Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation zu und legt als Gebühr für Schmutzwasser je m<sup>3</sup> Abwasser 1,96 Euro und als Gebühr für Niederschlagswasser je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,44 Euro rückwirkend zum 01.01.2022 fest.**

**5. Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Entwurf der Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Laudenschachen zum 01.01.2022 als Satzung.“**

**Der Bürgermeister** räumt unter Verweis auf die vorliegenden Unterlagen ein, dass es sich um kein angenehmes Thema handelt, aber das KAG ist hier eindeutig und fordert von den Kommunen ein, die Gebühren kostendeckend zu erheben. Die Gemeinde darf sich weder daran bereichern, noch Geld zuschießen. Einigen sind auch die Diskussionen beim Abwasserverband bekannt bezüglich der Reinigungsstufen und der notwendigen Sanierung oder dem Neubau der Abwasserdruckleitung im Bereich von Hemsbach. Man wird in den nächsten Jahren wohl nicht um eine weitere Kostenerhöhung herumkommen allein aufgrund der investiven Maßnahmen, welche im Raum stehen und teilweise etliche Millionen Euro verschlingen werden.

**Kämmereiamtsleiterin Silvana Gramlich** erläutert, dass seit dem 01.01.2010 eine gesplittete Abwassergebühr besteht mit Aufteilung in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr. Tatsächlich gibt es im „Kisselfließ“ das einzige Trennsystem, wo man die Kosten eindeutig zuordnen kann, und in allen anderen Bereichen werden durch eine anteilige Kalkulation mit verschiedenen Schlüsseln und Prozentzahlen die Kosten diesen Gebührenteilen zugerechnet. Hinzu kommt der Straßenentwässerungskostenanteil für das Regenwasser von der Straße. Dieser Anteil verbleibt bei der Gemeinde. Es liegt keine Gewinnerzielungsabsicht vor, aber man ist gezwungen, kostendeckend zu arbeiten. Kostenunterdeckung kann in Kauf genommen werden, aber nicht über einen längeren Zeitraum. Bevor man die Ergebnisse ausgleichen und die neue Gebührenkalkulation beschließen kann, muss man die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2020 und 2021 feststellen. Hier hat sich schon eine Erhöhung abgezeichnet. Es gab enorme Anstiege im Schmutzwasserbereich, was vor allem daran liegt, dass die Umlage an den Abwasserverband jährlich weiter steigt. 2020 gab es beim Abwasserverband auch einen Nachtrag mit der Anforderung einer Nachzahlung bei der Umlage. Als Gründe führt der Verband den Materialdirektverbrauch und Überschreitungen bei den Kosten für die Entsorgungen an. Die Abweichung von der Kalkulation 2020 beträgt rund 25.000 Euro und im Vergleich zu 2019 sogar 70.000 Euro. Nicht nur die Kosten für die Umlage des Abwasserverbands sind gestiegen, sondern auch die Unterhaltungskosten der Gemeinde gegenüber den Planansätzen aufgrund des Alters des Netzes. Genauso verhält es sich im Niederschlagswasserbereich, wo man jetzt erstmals Kostentransparenz hat. Dieser Bereich war bis 2019 noch nicht im Anlagevermögen dargestellt, sondern erst mit Einführung der Doppik. Somit hat man hier eine höhere Abschreibung und eine höhere kalkulatorische Verzinsung. Einige Überdeckungen aus den Vorjahren, die in die Kalkulation 2020 noch entlastend einfließen konnten, bestehen zudem jetzt nicht mehr in diesem Maße. Eventuell können sich noch geringfügige Verschiebungen ergeben, weil die Abschlüsse 2020/21 noch nicht feststehen, aber der Beschluss kann dennoch gefasst werden. Geringe Abweichungen können dann in der nächsten Kalkulation nachgezogen werden. Diese negativen Ergebnisse werden „mitgeschleppt“ in die Kalkulation für 2022. Geringfügige Kostenüberdeckungen aus 2016 und 2017 sollen noch mit angesetzt werden, wofür ein Verrechnungsbeschluss zu fassen ist. Gleiches gilt für die Unterdeckung im Schmutzwasserbereich aus 2019. Damit wäre man 2022 kalkulatorisch „auf null“ und alle Vorjahresergebnisse sind aufgearbeitet. Schon ohne Berücksichtigung dieser Ergebnisse besteht in der Kalkulation für 2022 eine deutliche Unterdeckung. Dies führt zu dem Gebührenanstieg von rund 50 Cent je m<sup>3</sup> im Schmutzwasserbereich und 27 Cent im Niederschlagswasserbereich. Aufgrund des im Dezember letzten Jahres gefassten Bevorratungsbeschlusses können die Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.22 geändert und entsprechend in der Schlussrechnung 2022 berücksichtigt werden.

**Der Bürgermeister** ergänzt, dass die Gemeinde gegenüber den Vergleichspreisen in umliegenden Kommunen gut dasteht, auch wenn man mit solchen Vergleichen vorsichtig sein muss.

**Gemeinderat Frank Czioska** spricht das Niederschlagswasser an. Vor acht oder zehn Jahren wurde umgestellt mittels Umfragen bei den Eigentümern zum Grad der Bebauung

und Versiegelung der Grundstücke. Er erkundigt sich, ob die Festsetzung nach wie vor aufgrund dieser Selbstauskunft erfolgt. Er erinnert sich an eine Befliegung. Wenn er sich einige Neubauten und Versiegelungen mit Garagen und Schottergärten anschaut, vermutet er einen Versiegelungsgrad von 90 %. Er fragt, ob eine Fehlerquote berücksichtigt ist oder ob die Gemeinde bzw. die Baubehörde da nochmals nachfassen können. Gerade im Neubaugebiet war er mit der Klimaschutz AG unterwegs und es ist erschreckend, wie einige Leute komplett versiegeln und den Vorgarten auch noch mit Schotter versehen. Da kann nichts mehr versickern und alles geht letztlich in den Kanal. Das betrifft sowohl den Umweltschutz, als auch das Grundwasser. Es stellt sich daher die Frage, ob hier die Selbstauskunft tatsächlich das letzte Maß ist.

**Kämmereiamtsleiterin Silvana Gramlich** antwortet, dass bei Neubauten diese Auskunft zu leisten ist. Beim Neubaugebiet geht sie davon aus, dass die Auskunft wahrheitsgetreu abgegeben wurde. In der Abwassersatzung ist zudem geregelt, dass es innerhalb von vier Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen ist, wenn sich die Versiegelungsverhältnisse ändern. Vereinzelt gehen solche Anzeigen auch ein. Eine Quote oder Toleranz für Fehler wird nicht eingesetzt, sondern es wird von den vorliegenden Daten ausgegangen.

**Gemeinderat Frank Czioska** fragt, was passiert, wenn jemand falsche Angaben macht.

**Kämmereiamtsleiterin Silvana Gramlich** weist darauf hin, dass dies nicht der einzige Bereich ist, in welchem falsche Angaben gemacht werden können. Es ist immer das Problem der möglichen Kontrolle. Ähnliches gilt für die Begrünung von Dächern. In diesem Jahr wurde eine neue Befliegung gemacht und das Material steht noch aus. Aber für eine komplette Analyse, ob die einzelnen Daten alle noch korrekt sind, fehlt aktuell das Personal.

**Gemeinderat Frank Czioska** entgegnet, dass es doch nicht darum geht, einen Euro mehr für die Gemeindekasse reinzuholen. Der Grundwasserpegel sinkt seit Jahren, auch hier in Laudenbach. Das hat mit dem Klimawandel zu tun, aber auch mit der Versiegelung und den dadurch fehlenden Versickerungsflächen, gerade in den Baugebieten durch Straßen, Gehwege und Häuser. In „Kisselfließ 2“ wird gesagt, dass nur 60 % der Fläche bebaut werden darf. Der Rest müsste dann für eine Versickerung zur Verfügung stehen, woran er aber nicht glaubt. Dass die Gemeinde ein „zahnloser Tiger“ ist und solche Angaben einfach übernimmt, hält er ökologisch für bedenklich.

**Der Bürgermeister** erklärt, dass sich hier die Frage nach der Verhältnismäßigkeit stellt, nämlich ob es sich gegenüber jedem einzelnen, versiegelten Quadratmeter lohnt, drei Vollzeitstellen zu besetzen, die nichts anderes machen, als in der Gemeinde die versiegelten Flächen auf allen Grundstücken zu kontrollieren. Wenn offensichtliche Fälle der Verwaltung zur Kenntnis gelangen, wird sie natürlich tätig.

**Gemeinderat Frank Czioska** betont, dass jeweils ein Quadratmeter bei 500 Häusern insgesamt viel ist. Ihm geht es um die Sache und nicht um Restriktionen. Es geht um Ökologie und Versiegelung.

**Der Bürgermeister** stellt klar, dass er in der Sache auch gar nicht widersprochen hat, sondern er hat auf die Verhältnismäßigkeit für die Gemeinde bezüglich des Verwaltungsaufwands hingewiesen.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** erkundigt sich, ob es nach einer erneuten Befliegung nochmals eine Befragung der Einwohner geben wird. Sie erinnert sich an fehlerhafte Auswertungen nach der ersten Befliegung.

**Der Bürgermeister** antwortet, dass dies nicht vorgesehen ist.

**Kämmereiamtsleiterin Silvana Gramlich** erläutert, dass die Daten aus der Befliegung generell dem Geoinformationssystem dienen sollen und nicht speziell dem Niederschlagswasserbereich. Es fehlen aber die Kapazitäten, diese ganzen Daten abzugleichen.

**Der Bürgermeister** ergänzt, dass die damalige Datenauswertung zudem fremdvergeben war.

**Bauamtsleiter Martin Hörr** bestätigt, dass die erstmalige Erhebung durch ein Ingenieurbüro erfolgt ist. Lediglich die Fortschreibung erfolgt durch die Verwaltung.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** befürchtet, dass nach der neuen Befliegung erfolgte Korrekturen wieder rückgängig gemacht werden. Daher sollte man die damaligen Angaben bei der Auswertung berücksichtigen.

**Der Bürgermeister** weist darauf hin, dass die Befliegung nicht zu diesem Zweck beauftragt wurde, sondern um das Kartenmaterial zu aktualisieren. Mit dem Thema Abwasser hat das eigentlich nichts zu tun.

**Bauamtsleiter Martin Hörr** erläutert, dass die angesprochene, fehlende Kontrollmöglichkeit überall im Baurecht ein großes Problem ist, beispielsweise bei der Einhaltung von Festsetzungen eines Bebauungsplans. Auch bei der Baurechtsbehörde fehlen dafür die Kapazitäten. Baukontrolleure und behördliche Schlussabnahmen gibt es nicht mehr.

**Gemeinderat Frank Czioska** beklagt, dass die Bauherren wissen, dass es keine Prüfung und keine Restriktionen gibt. Deshalb ist die Hemmschwelle niedrig.

**Bauamtsleiter Martin Hörr** erklärt, dass Verstöße angezeigt werden müssen. Dann erfolgt eine Überprüfung durch die Baurechtsbehörde.

**Gemeinderat Sascha Horneff** führt aus, dass die Abwasserentsorgung Geld kostet. Es werden immer Investitionen erforderlich für Kanal, Pumpstationen und Kläranlage. Jetzt muss man an den Pumpwerken dranbleiben, damit bei Starkregen nicht die Keller volllaufen. Teilweise sind diese schon sehr alt und dürfen aber nicht ausfallen. Er erklärt die Zustimmung seiner Fraktion.

**Gemeinderätin Vanessa Bausch** erklärt, dass derartige Beschlüsse in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die Betriebsergebnisse für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2020 und 2021 sowie die Kalkulation für das Jahr 2022 wurden gut und schlüssig aufbereitet und in den zuständigen Gremien bereits vorberaten. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen findet man nun in den Beschlussvorlagen wieder. Leider spiegelt sich auch hier die aktuelle wirtschaftliche Lage wider, die durch die Corona-Pandemie und den immer noch anhaltenden Ukraine- Konflikt sicherlich noch verschärft wurde. Denn heute muss man im Bereich des Schmutzwassers über eine Kostensteigerung von 47 Cent pro m<sup>3</sup> Abwasser und im Bereich der Niederschlagswassergebühr über eine Erhöhung von 27 Cent pro m<sup>3</sup> versiegelter Fläche beschließen. Dies ist jedoch - und man weiß, dass dies in jedem Geldbeutel zu spüren sein wird - ein notwendiger Beschluss, denn in diesem Bereich ist die kostendeckende Gebührenkalkulation verpflichtend. Ihre Fraktion hofft, dass sich die Lage auch wieder entspannt und man irgendwann auch einmal über eine Gebührensenkung beschließen kann. Sie erklärt die Zustimmung ihrer Fraktion.

**Gemeinderat Frank Czioska** hält die vorliegenden Unterlagen für schlüssig. Es ist schade, dass die Kosten nach oben gehen, aber grundsätzlich stimmt seine Fraktion den Verwaltungsanträgen zu.

**Beschlüsse:**

**„Durch förmliche Abstimmung fasst der Gemeinderat einstimmig die folgenden Beschlüsse:**

- 1. Der Gemeinderat stellt das gebührenrechtliche Ergebnis der Abwasserbeseitigung im Jahr 2020 mit Kostenunterdeckungen im Schmutzwasserbereich in Höhe von 49.888,58 Euro und im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 9.558,95 Euro fest.**
- 2. Der Gemeinderat stellt das gebührenrechtliche Ergebnis der Abwasserbeseitigung im Jahr 2021 mit einer Kostenüberdeckung im Schmutzwasserbereich in Höhe von 1.341,59 Euro und eine Kostenunterdeckung im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 48.954,59 Euro fest.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt, die Kostenüberdeckungen im Niederschlagswasserbereich aus den Jahren 2016 und 2017 sowie die Kostenunterdeckung im Schmutzwasserbereich aus dem Jahr 2019 mit dem Betriebsergebnis 2020 zu verrechnen und die verbliebenen Kostenunterdeckungen 2020 in Höhe von 49.888,58 Euro und im Niederschlagswasserbereich in Höhe von 9.558,95 Euro sowie die Kostenüberdeckung 2021 im Schmutzwasserbereich in Höhe von 1.341,59 Euro und die Kostenunterdeckung im Niederschlagswasserbereich in Höhe von 48.954,59 Euro in der Gebührenkalkulation 2022 anzusetzen.**
- 4. Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation zu und legt als Gebühr für Schmutzwasser je m<sup>3</sup> Abwasser 1,96 Euro und als Gebühr für Niederschlagswasser je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,44 Euro rückwirkend zum 01.01.2022 fest.**
- 5. Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Entwurf der Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Laudenbach zum 01.01.2022 als Satzung.“**



## **5. Beratung und Beschlussfassung über die Kriterien für die Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken gegen Höchstgebot in der Kirchstraße 23**

---

Die Verwaltung nimmt Bezug auf den Beschluss des Gemeinderats vom 20.07.2020, in der der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt hat, das Grundstück Kirchstraße 23 in 3-4 Grundstücke zu teilen und diese im Anschluss gegen Höchstgebot zu veräußern. Die zur Vermarktung stehenden Grundstücke liegen direkt an der Kirchstraße und werden derzeit von Wald- bzw. Grillplatzbesuchern als Parkplatz genutzt. Künftig ist dort eine Wohnbebauung mit Einzelhäusern vorgesehen.

Um die Grundstücke entsprechend der Beauftragung der Verwaltung durch den Gemeinderat vermarkten zu können, wurde ein städtebaulicher Entwurf gefertigt, um über eine Bauvoranfrage Aussagen zur baurechtlich zulässigen Bebauung im Landschaftsschutzgebiet zu erhalten. Zugleich wurde die Teilung des ursprünglichen Flurstücks mit der Nummer 1157 in vier Baugrundstücke vorbereitet, welche nun im Rahmen eines Bieterverfahrens vermarktet werden sollen. Der städtebauliche Entwurf ist für die Mitglieder des Gemeinderats beigefügt.

Aufgrund der Lage der Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet war zunächst eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung erforderlich, welche das Vermarktungsverfahren leider deutlich verzögerte.

Auch der Standort der Druckerhöhungsanlage, die Platzierung des Sirenenmasts in diesem Bereich sowie die Neufassung des Einfahrtsbereichs für Forstfahrzeuge nahmen nochmals Zeit in Anspruch. Aktuell wird auf Basis dieser Festlegungen die Vermessung der Grundstücke vorgenommen.

Es ist vorgesehen für die Vermarktung der vier Baugrundstücke die Internetplattform Baupilot zu nutzen, die sich sowohl für ein Bieterverfahren wie in der Kirchstraße 23 als auch für ein Punkteverfahren anbietet, welches für das Baugebiet Kisselließ 2.BA angedacht ist.

Bei beiden Vermarktungsformen bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit förmlicher durch den Gemeinderat festgelegter Kriterien, die allen Bietern auf o.g. Plattform zugänglich gemacht werden sollen.

Auf die der Vorlage beigefügten Vergabekriterien für die Vermarktung der Baugrundstücke in der Kirchstraße 23 wird ausdrücklich verwiesen. Die Kriterien wurden vorab juristisch geprüft und entsprechen inhaltlich der gängigen Praxis in einem Bieterverfahren.

**Die Verwaltung stellt daher den Antrag:**

**„Der Gemeinderat beschließt die Kriterien für die Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken gegen Höchstgebot in der Kirchstraße 23“.**

**Der Bürgermeister** erläutert, dass dieses Thema schon in diversen Sitzungen besprochen wurde, was aber an der besonderen Lage des Grundstücks liegt. Es befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, insofern waren umfangreiche Vorplanungen notwendig, um überhaupt eine Bauvoranfrage genehmigt zu bekommen. Diese hat die Gemeinde gestellt, um etwas anbieten zu können. Der „Worst-Case“ wäre gewesen, wenn man die Grundstücke gegen Höchstgebot verkauft hätte und ein Bauherr dann erfahren hätte, dass das beabsichtigte Vorhaben dort gar nicht möglich ist. Dieser Prozess ist jetzt abgeschlossen. Auch die Grundstücksteilung war ein größeres Problem aufgrund des naheliegenden Bachs

und der erforderlichen Abstände zum Gewässerrandstreifen. Es erforderte einen erheblichen Verwaltungsaufwand, um zu einer Lösung zu kommen. Von mehreren Seiten wurde auch nahegelegt, über Vergabekriterien zu befinden. Auch die Vergabe gegen Höchstgebot ist leider nicht mehr ohne Reglementierung möglich, sodass man eine Anwaltskanzlei mit der Überprüfung der vorliegenden Kriterien beauftragt hat, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein. Im Falle der heutigen Zustimmung des Gemeinderats wird die Vergabe ab Mittwoch, 0 Uhr, starten.

**Gemeinderat Oliver Kohl** erinnert daran, dass ursprünglich nicht der Gemeinderat auf die Idee gekommen war, diese Grundstücke zu bebauen, sondern der Wunsch kam von extern. Der Gemeinderat hat sich dann damit beschäftigt und ist zu der Erkenntnis gekommen, dass bebaut werden kann, aber nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück, weil dann ein zu großer Bau herauskommen könnte. Deswegen kam die Idee, das Grundstück zu teilen, wie es sich auch aus der Vorlage ergibt. Die Bebauung wird so mit Sicherheit deutlich gefälliger. Eigentlicher Gegenstand sind heute die Vergabekriterien. Die Gemeinde will erstmals Grundstücke höchstbietend vergeben, was andere Kommunen in der Umgebung schon häufiger gemacht haben. Dies ist sicherlich auch der derzeitigen, deutschlandweiten Grundstückssituation geschuldet mit einer wesentlich höheren Nachfrage als das Angebot. Die vorgeschlagenen Kriterien werden von seiner Fraktion unterstützt und befürwortet. Insofern erklärt er die Zustimmung zum Verwaltungsvorschlag, aber dazu noch zwei Anmerkungen: Bei einer Bebauung entfällt eine bislang genutzte Parkmöglichkeit, auch wenn sich der eigentliche Wanderparkplatz weiter hinten befindet. Momentan sind auf dieser Fläche auch Anhänger und Wohnmobile abgestellt und es besteht die Befürchtung, dass diese dann auf dem Wanderparkplatz gestellt werden, was nicht Sinn dieses Parkplatzes ist. Seine Fraktion regt daher an, durch eine verkehrsrechtliche Anordnung das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf dem Wanderparkplatz einzuschränken oder unmöglich zu machen. Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe der künftigen Bebauung das erste Schild des Naturlehrpfades und müsste möglicherweise versetzt werden.

**Der Bürgermeister** erläutert, dass es mit den Anwohnern schon einige Termine vor Ort gegeben hat, weil das Parken dort wirklich ein großes Problem ist. Im Zuge der Bebauung wird dies mit der Verkehrsbehörde überprüft und bis dahin will man es dulden. Die Versetzung der Tafel wird man natürlich beachten.

**Gemeinderätin Vanessa Bausch** führt aus, dass heute die Vergabekriterien für die Objekte Kirchstraße 23 verabschiedet werden sollen. Bei Vorberatungen innerhalb des Gemeinderats hat man sich entschieden, die Grundstücke höchstbietend zu verkaufen und dafür aber wichtige Kriterien festzulegen. Das Mindestgebot soll bei 450 Euro pro m<sup>2</sup> liegen und es werden vier Grundstücke mit Flächen zwischen 370 und 460 m<sup>2</sup> vertrieben. Neben der späteren Eigennutzung für mindestens fünf Jahre ab Einzug und dem verpflichtenden Baubeginn innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsabschluss mit einer endgültigen Bebauung innerhalb von vier Jahren war es ihrer Fraktion ein Anliegen, dass jeder Bieter nur einen Bauplatz erhalten darf. Alles dies ist hier berücksichtigt neben weiteren Kriterien. Die Schaffung von Wohnraum in einer durchaus schönen Lage ist wichtig und sinnvoll. Aber auch ihre Fraktion hat Bedenken hinsichtlich des Parkplatzes, da es sich um ein Naherholungsgebiet handelt. Es ist daher darauf zu achten, dass keine LKW und ähnliches dort abgestellt werden. Sie erklärt die Zustimmung ihrer Fraktion.

**Gemeinderat Frank Czioska** erläutert, dass hier ein Landschaftsschutzgebiet existiert, aber gleichzeitig braucht man mehr Wohnraum im Ort. Deshalb unterstützt es seine Fraktion, dass auch in diesem sensiblen Gebiet Wohnfläche geschaffen wird und sicherlich günstigeres Bauland als im neuen Bauabschnitt „Kisselfieß“. Obwohl man 450 Euro pro m<sup>2</sup> angesetzt hat, werden wahrscheinlich im Bieterverfahren nur sehr solvente Interessenten zum Zuge kommen und nicht unbedingt Laudenbacher Bürger, die denken, sie könnten im Ort bleiben und für günstige Quadratmeterpreise Bauland erwerben. Es ist ein

Gemeindegrundstück, die Gemeinde braucht das Geld und eine wichtige Einnahmequelle sind eben Verkäufe. Er denkt, dass es nicht mehr allzu viele Grundstücke gibt, die verkauft werden können. Zudem ist die Einnahme schon im Haushalt eingeplant. Daher will sich seine Fraktion dem nicht widersetzen. Schön ist, dass eine Bauverpflichtung eingeführt wird. Es ist immer wieder ein großer Kritikpunkt seiner Fraktion, dass im „Kisselfieß 1“ diese Baulücken entstehen und deshalb muss man in den 2. Bauabschnitt gehen. Er war vor zwei Wochen im Baugebiet und viele fragen, was mit diesen Grundstücken los ist. Es ist erschreckend, dass sich Leute mehrere Grundstücke gesichert haben, nicht bauen wollen und es keine Bauverpflichtung gibt, weil dies vertraglich nicht so vereinbart wurde. Alle anderen Kriterien findet seine Fraktion ebenfalls nachvollziehbar. Er erklärt die Zustimmung seiner Fraktion.

**Der Bürgermeister** stellt klar, dass für die Vermarktung im „Kisselfieß 2“ auch Vergabekriterien entwickelt werden. Darüber wird man zu gegebener Zeit sprechen. Es soll auch nicht der Eindruck entstehen, dass die Gemeinde ab jetzt nur noch gegen Höchstgebot verkauft, sondern nur, wenn der Gemeinderat dies so beschließt. Aktuell gilt dies nur für diese vier Grundstücke.

**Beschluss:**

**„Durch förmliche Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Kriterien für die Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken gegen Höchstgebot in der Kirchstraße 23“.**

## 6. Festlegung der neuen monatlichen Pauschale für das Mittagessen aufgrund Preiserhöhungen des Caterers ab dem Schuljahr 2022 / 2023

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.04.2022 teilt der derzeitige Caterer des Mittagessens für die Schüler\*innen der Sonnberg-Grundschule mit, dass er aufgrund der „aktuellen“ Situation die Preise ab 01.05.2022 pro Mittagessen um 0,20 Euro auf 3,50 Euro anheben müsse.

Mit dem Caterer (Fa. Schrolls Catering GmbH aus Lorsch) konnte verhandelt werden, dass die Preise erst ab dem neuen Schuljahr 2022 / 2023 erhöht werden.

Unter Bezugnahme auf die Gemeinderatsitzung vom 10.05.2019 (Gemeinderat-V-ÖS), TOP 4, wurde bisher bei einem Preis pro Essen i. H. v. 3,30 Euro täglich folgende monatliche Pauschale erhoben:

### Essensgeld Grundschulbetreuung

<b>Essensgeld Monatspauschale</b>	<b>5 BT*/ Woche</b>	<b>1 BT*/ Woche</b>	<b>2 BT*/ Woche</b>	<b>3 BT* / Woche</b>	<b>4 BT*/ Woche</b>	<b>Er- hebungs- zeitraum</b>
<b>Grundschulbetreuung</b>	69 €	13,80 €	27,60 €	41,40 €	55,20 €	11 Monate

In der Pauschale wurden pro Essen 0,15 Euro Vorhaltekosten der Gemeinde berücksichtigt (Energie, Personal, Reinigung etc.), so dass sich die Pauschale aus 3,45 Euro x 20 Betreuungstage / Monat = 69,00 Euro errechnete.

Seit dem 01.02.2022 musste zusätzlich ein Dienstleistungsvertrag mit der Firma ReFood mit Niederlassung in Hüttenfeld abgeschlossen werden, da der Caterer aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Speisereste nicht mehr mitgenommen hat.

Die anfallenden Speisereste können in der Schule nicht über den normalen Haus- oder Biomüll entsorgt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die monatliche Pauschale für das Essen ab dem Schuljahr 2022 / 2023 auf folgender Basis festzulegen:

Preis pro Essen des Caterers 3,50 Euro zzgl. 0,15 Euro Vorhaltekosten wie bisher zzgl. 0,05 Euro Fa. ReeFood (insgesamt 3,70 Euro / Essen).

<b>Essensgeld Monatspauschale</b>	<b>5 BT*/ Woche</b>	<b>1 BT*/ Woche</b>	<b>2 BT*/ Woche</b>	<b>3 BT* / Woche</b>	<b>4 BT*/ Woche</b>	<b>Er- hebungs- zeitraum</b>
<b>Grundschulbetreuung</b>	74 €	14,80 €	29,60 €	44,40 €	59,20 €	11 Monate

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde diskutiert, eine neue, detaillierte Kostenberechnung unter Einbezug von Personalkosten, Energie, Reinigung usw. zu erstellen, um die Essensgelder (sowie die Kosten der Grundschulbetreuung) kostendeckend erheben zu können. Eine valide Kostenberechnung gestaltet sich aktuell schwierig, da bisher ausschließlich Abrechnungen von Schuljahren unter Pandemiebedingungen (zeitweilige Schließung, Abmeldung von Schülern usw.) vorliegen. Die Verwaltung strebt an, eine detaillierte Neuberechnung vorzunehmen, sobald ausreichend Daten unter „Normalbedingungen“ zur Verfügung stehen.

**Beschlussvorschlag:**

**„Für das Schuljahr 2022 / 2023 beschließt der Gemeinderat, eine monatliche Pauschale für das Mittagessen gemäß der vorgehenden Tabelle für 11 Monate zu erheben.“**

**Der Bürgermeister** erläutert, dass der Caterer mitgeteilt hat, aufgrund der aktuellen Situation die Preise des Mittagessens anheben zu müssen. Er wollte dies eigentlich schon zum 01.05.22 machen, aber man konnte aushandeln, dass dies erst zum Beginn des neuen Schuljahrs greift. Während der Haushaltsberatung im Gemeinderat wurde bereits nicht nur über das Mittagessen, sondern auch über die Kosten der Grundschulbetreuung und eine neue Kalkulation ausführlicher gesprochen. Es fällt derzeit sehr schwer, dies valide zu berechnen. Das hat damit zu tun, dass man fast seit dem Start der Ganztagschule in einem Nicht-Regelbetrieb gelaufen ist und die Aussagen dazu somit wenig belastbar wären. Das empfindet auch die Verwaltung als unbefriedigend. Die Verwaltung schlägt insofern vor, die Preiserhöhung weiterzugeben, um möglichst kostendeckend arbeiten zu können. Eine detaillierte Kostenberechnung wird nachgeschoben, wenn wieder halbwegs normaler Betrieb einkehrt.

**Gemeinderat Frank Czioska** weist darauf hin, dass die Kalkulation des Caterers im Frühjahr erfolgte und inzwischen wahrscheinlich schon wieder überholt ist. Natürlich ist es schön, jetzt noch zu diesem Preis abschließen zu können.

**Der Bürgermeister** bestätigt, dass der Preis überholt sein kann. Solche Anfragen kommen immer mal wieder vor und lassen sich oft in einem Telefonat klären. Die Verwaltung achtet darauf, dass man einen solchen Beschluss nicht alle paar Wochen fassen muss.

**Gemeinderat Kai-Enno Dewald** nimmt Bezug auf die genannten Gründe für die Preissteigerung. Hinzu kommen noch die gesetzlichen Vorschriften, welche zu beachten sind, bezüglich der Entsorgung der Speisereste über einen Dienstleister. Auch hier steigt der Preis und ist mit einzukalkulieren. Er erklärt die Zustimmung seiner Fraktion.

**Gemeinderätin Judith Izi** sieht hier wie überall eine allgemeine Preissteigerung. Das ist insofern nachvollziehbar, da auch der Caterer selbst höhere Ausgaben hat. Zu begrüßen ist allerdings, dass die Firma Schrolls Catering zugestimmt hat, erst zum neuen Schuljahr den Preis anzupassen. Bei der derzeitigen Entwicklung bei Gas, Wasser und Lebensmitteln wird man hier und in anderen Bereichen sicher noch weitere Preissteigerungen bekommen. Von daher ist es auch sinnvoll, von den Gesamtkosten auszugehen unter Einrechnung aller Variablen, wie von der Verwaltung vorgeschlagen. Sie erklärt die Zustimmung ihrer Fraktion.

**Gemeinderätin Isabelle Ferrari** erklärt, dass ihre Fraktion die Preisänderung nachvollziehen kann, auch wenn der Zeitpunkt in der aktuellen Situation interessant gewählt ist. Es ist fraglich, ob die Vorhaltekosten für Energie und Personal ausreichen. Diese scheinen eher niedrig angesetzt zu sein, aber es ist schließlich gut, wenn das für ein Jahr so bleibt.

**Beschluss:**

**„Durch förmliche Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig, ab dem Schuljahr 2022 / 2023 eine monatliche Pauschale für das Mittagessen gemäß der vorgehenden Tabelle für 11 Monate zu erheben.“**

**7. Beratung und Beschlussfassung über die Anmietung einer Fläche der Deutsche Funkturm GmbH (DFMG GmbH), 48147 Münster, zur Errichtung einer D1-Funkstation auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flurstück Nr. 2735 im Gewann Erlenäcker in Laudenbach.**

---

Die DFMG GmbH beabsichtigt für die Deutsche Telekom südlich der Kleingärten-Parzellen und in unmittelbarer Nähe zu den Bahngleisen einen 40 m hohen Mobilfunkmast zu errichten, um hierauf eine Funkübertragungsstelle zu betreiben.

Der zu erstellende Funkmast soll die Versorgung des D1-Mobilfunknetzes auf den ICE-Strecken verbessern. Aus diesem Grunde fand am 18.01.2022 eine bautechnische Prüfung statt. Die benötigte Grundfläche beträgt ca. 10 m x 10 m und die Abstandsflächen des Mastes zu allen Seiten betragen 20 m.

Mittlerweile liegt der Verwaltung die für die Mitglieder des Gemeinderats beigefügte Entwurfsplanung vor.

Im Rahmen der nun vorliegenden Anfrage soll die grundsätzliche Zustimmung zur Errichtung des Mobilfunkmastes geklärt werden.

a) Liegenschaftliche Einordnung

Die Deutsche Funkturm GmbH, eine Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG, kam schon vor einem Jahr auf die Gemeinde zu, um einen geeigneten Standort zu suchen und anzumieten. Nach Prüfung einiger Standortvorschläge erschien der Verwaltung dieser Standort am sinnvollsten. Zur Errichtung des Funkmastes wurde bei der Begehung am 18.01.2022 in Absprache mit der DFMG GmbH bewusst die Nähe zur Bahn und zur Kleingärtenanlage ausgesucht, um flächenschonend zu agieren. Hinsichtlich der Endmontage des Mastes mit erforderlichem Schwerlastverkehr / Kran würde der Stichweg südlich der Kleingartenparzellen befestigt und weitere benötigte Zufahrtsflächen würden ebenfalls entsprechend auf Kosten der DFMG GmbH befestigt und dann wieder zurückgebaut werden. Der Pächter der Ackerfläche wurde bereits über die beabsichtigte Planung informiert.

b) Baurechtliche Einordnung

Bauordnungsrechtlich ist der Mast nach Ziffer 5 des Anhangs zu § 50 Absatz 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) zwar verfahrensfrei („Masten für Fernsprechleitungen“), bauplanungsrechtlich ist aber ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, da es sich bei dem geplanten Mast aufgrund seiner beachtlichen Höhe um ein Vorhaben im Sinne des § 29 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Stimmt der Gemeinderat liegenschaftlich der Errichtung des geplanten Mobilfunkmastes zu, ist in einem nachfolgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren daher auch das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) einzuholen. Die Einschränkung auf den bauplanungsrechtlichen Prüfungsmaßstab bedeutet dabei, dass in diesem Zusammenhang nur städtebauliche Belange geltend gemacht werden können, nicht aber z.B. Befürchtungen vor gesundheitlichen Auswirkungen, die mit der im Verfahren vorzulegenden Standortbescheinigung nach der 26. Bundesimmissions-schutzverordnung (BImSchV) abgeklärt werden.

Die Errichtung von Mobilfunkmasten ist nach § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn die Mobilfunkanlage einen spezifischen Standortbezug aufweist.

Der Standort muss zur Sicherstellung des Versorgungs-auftrags erforderlich sein, im Sinne von „vernünftigerweise geboten“. Vom Mobilfunkbetreiber ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren durch eine entsprechende Standortanalyse darzulegen, warum der Mast/die Antennen nicht im Innenbereich errichtet werden können (Stichwort: größtmögliche Schonung des Außenbereichs).

Öffentliche Belange dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Im Genehmigungsverfahren werden unter anderem das Amt für Landwirtschaft, die Naturschutzbehörde sowie gegebenenfalls auch das Wasserrechtsamt und die Eigentümer angrenzender Grundstücke gehört.

Nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB hat der Mobilfunkbetreiber eine Rückbauverpflichtungserklärung zu übernehmen. In die Baugenehmigung kann in diesem Zusammenhang als Auflage die Hinterlegung einer Bürgschaft aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass der Mast einschließlich Fundamente nach einer eventuellen Nutzungsaufgabe auch beseitigt wird bzw. dieser dann auf Kosten des Mobilfunkbetreibers beseitigt werden kann.

Die Verwaltung befürwortet die Errichtung des Funkmastes auf dem gemeindeeigenen Grundstück. Auch die Teilversorgung des Orts mit einer besseren Verbindung (5G) wäre von Vorteil. Sollte es nicht dazu kommen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Vermietung dann direkt in der privaten Nachbarschaft geschieht.

#### **Die Verwaltung stellt den Antrag:**

**„Der Gemeinderat beschließt, zur möglichen Errichtung eines 40 m-Mastes auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flurst.Nr. 2735 im Gewann Erlenäcker die benötigte Fläche von ca. 100 m<sup>2</sup> zur Verfügung zu stellen“.**

**Der Bürgermeister** verweist auf den mehrheitlichen Beschluss in der letzten nichtöffentlichen Sitzung, dieses Thema in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden, ohne auf Vertragsdetails einzugehen, sondern zunächst nur die Frage zu klären, ob dem Ansinnen nähergetreten und die Fläche zur Verfügung gestellt werden soll. Die Verwaltung will dies aus zwei Erwägungen heraus vorschlagen. Erstens gibt es baurechtlich einen gewissen Anspruch des Betreibers auf eine Baugenehmigung und zweitens könnte der Mast auch in unmittelbarer Nähe auf einem Privatgrundstück errichtet werden. Hauptziel ist die bessere Versorgung der Bahnstrecke mit der neuesten Mobilfunktechnologie. Nebeneffekt wäre auch eine bessere Versorgung der Gemeinde.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** hält es für wichtig, den Standort in öffentlicher Sitzung zu besprechen, damit die Bürgerschaft „vorgewarnt“ ist, dass ein Funkmast geplant ist. Alle wollen mit ihrem Smartphone oder Handy telefonieren und das funktioniert eben nicht ohne Funkmasten. Die Errichtung von Funkmasten ist im Außenbereich üblich und für die Aufrechterhaltung des Netzes notwendig. Laudenbach wird teilweise davon profitieren und man wird sehen, wie weit das reicht. 40 Meter ist eine beträchtliche Höhe und der Mast wird nicht zu übersehen sein. Das Grundstück ist einigermaßen verträglich gewählt direkt neben den Kleingärten und an der Bahnlinie zwischen Hemsbach und Laudenbach. Es liegt beispielsweise nicht in irgendeinem Schutzgebiet. Eigentlich bleibt einem nichts anderes übrig, weil man schließlich auf die Technik zurück greifen will. Sie erklärt die Zustimmung ihrer Fraktion.

**Gemeinderätin Vanessa Bausch** erkundigt sich, wie sich der über das Vorhaben informierte Pächter der Fläche dazu geäußert hat.

**Der Bürgermeister** antwortet, dass der Pächter sich nicht darüber freut. Die benötigte Fläche ist aber so klein, dass der Pächter kein Problem damit hat.

**Gemeinderätin Judith Izi** erklärt die Zustimmung ihrer Fraktion.

**Gemeinderat Frank Czoska** erläutert, dass die Bahn diesen Sender anscheinend benötigt, um ein Funkloch zwischen Heppenheim und Weinheim zu schließen. Auch seine Fraktion hat festgestellt, dass der Empfang von D1 im Süden des Ortes schwach ist, also wird dies auch den Einwohnern zugutekommen. Der Mast ist sicherlich nicht schön, aber zweckmäßig. Ein durchgängiger Mobilfunk ist auch Voraussetzung für die Nutzung von schnellen Zügen wie ICE. Geschäftsreisende würden dann umsteigen von klimaschädlichen Binnen- und Kurzstreckenflügen, wenn sie an Bord arbeiten und kommunizieren können. Politisch ist der Effekt ganz wichtig, wenn innerdeutsche Flüge wegfallen können, da Geschäftsreisende im ICE ohne Funkloch ordentlich versorgt werden und auf die Bahn umsteigen. Das macht Sinn, diesen Turm dort zu errichten. Er erklärt die Zustimmung seiner Fraktion.

**Gemeinderat Oliver Kohl** spricht die Bürgerinnen und Bürger im Norden Laudenbachs an, die in der Vergangenheit festgestellt haben, dass der Mobilfunkempfang auch dort nicht ideal ist. Man hat über verschiedene Standorte gesprochen und die Gemeinde hat dem Betreiber mehrere Grundstücke nahegelegt. Seitens der Gemeinde wäre es natürlich auch interessant gewesen, ein Grundstück im Norden anzubieten, aber daran hatte offenbar der Betreiber kein Interesse und wollte lieber in den Süden. Der Mast wird mit 40 m Höhe nicht hübsch und das Landschaftsbild stören, aber die Vorteile überwiegen die Nachteile.

**Der Bürgermeister** bestätigt aus eigener Erfahrung, dass der Empfang von D1 im Norden sehr unbefriedigend ist vor dem Hintergrund, dass es sich um einen großen deutschen Netzbetreiber handelt. Ein dortiger Standort wurde in den Gesprächen angeboten, aber daran bestand kein Interesse.

**Gemeinderätin Isabelle Ferrari** verweist auf den Funkmast am Sportplatz. Dieser müsste doch eigentlich den Norden mit abdecken können.

**Bauamtsleiter Martin Hörr** erläutert, dass es sich bei diesem Mast um den Betreiber E-Plus/ Telefónica Deutschland handelt. Theoretisch können auch andere Anbieter den Funkmast gegen Entgelt nutzen, was auch für den neuen Mast gilt. Die Telekom mit D1 ist auf der katholischen Kirche, vielleicht auch Vodafone. Zudem gibt es noch eine Anlage auf einem Hochhaus in der Goethestraße, ebenfalls früher E-Plus, jetzt Telefónica. Der Funkmast auf dem Sportplatz ist nicht so hoch, vielleicht 10 m. Es ist nicht auszuschließen, dass der neue Funkmast mit 40 m Höhe auch im Norden spürbar sein wird und für Verbesserung sorgt.

**Gemeinderat Bernd Hauptfleisch** weist darauf hin, dass diese Funkmasten ziemlich flach abstrahlen. Ein Standort im Norden wäre für die dortige Versorgung sogar ungünstig. Die Einwohnerinnen und Einwohner im Norden haben vom vorgesehenen Standort sicherlich mehr Nutzen.

#### **Beschluss:**

**„Durch förmliche Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig, zur möglichen Errichtung eines 40 m-Mastes auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flurst.Nr. 2735 im Gewann Erlenäcker die benötigte Fläche von ca. 100 m<sup>2</sup> zur Verfügung zu stellen“.**



## **8. Lärmaktionsplan der Stadt Hemsbach und der Gemeinde Laudenschbach; Vorstellung des Entwurfs und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

---

Die Verwaltung nimmt Bezug auf die Gemeinderatssitzung vom 18.12.2020.

In dieser Sitzung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes. Zusammen mit der Stadt Hemsbach wurde die Firma Modus Consult aus Karlsruhe beauftragt, einen gemeinsamen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Daher wurde im April 2022 eine Verkehrszählung durch die Fa. Modus-Consult beauftragt. Die Ergebnisse und die Auswertung finden Eingang in den Bericht des Lärmaktionsplans sowie in die dazugehörigen Karten/Anlagen.

Auf Basis der gezählten Werte werden die schalltechnischen Auswirkungen errechnet. Im Übrigen werden alle Lärmpegel und deren Auswirkungen im Rahmen der Lärminderungsplanung errechnet. Lärmmessungen finden nicht statt.

Die Ergebnisse werden in der Sitzung des Gemeinderats am 27.06.2022 durch Herrn Reichert, Fa. Modus-Consult vorgestellt.

Als kurzfristige straßenverkehrsrechtliche Maßnahme zur Lärminderung wird im Aktionsbereich auf der Hauptstraße zwischen Einmündung „Kleine Straße“ und „Stettiner Straße“ die Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angestrebt. Die Kosten für die kurzfristige Maßnahme zur Geschwindigkeitsregelung in Laudenschbach werden mit rund 4.200 € geschätzt.

Aufgrund der bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung des Lärmaktionsplans gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange (TöBs), schlägt die Verwaltung entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg ein Verfahren mit einstufiger Beteiligung analog zum Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan vor. Das Bauleitplanverfahren ist vielen Bürgerinnen und Bürgern, den Gemeinderäten und auch den Behörden und TöBs bekannt.

Erster Schritt ist der förmliche Beschluss zur Aufstellung des Lärmaktionsplans sowie die Vorstellung der Entwurfsfassung des Berichts mit Maßnahmenvorschlägen. Es folgt die Phase der Beteiligung und Information der Öffentlichkeit sowie der TöBs. Die Beteiligung der relevanten TöBs, also insbesondere der Straßenbaulastträger sowie der Verkehrsbehörden, erfolgt im direkten Kontakt und Austausch. Hier werden auch Erkenntnisse der TöBs zur Lärmsituation abgefragt und Informationen über Vorhaben und Planungen der TöBs erbeten. Auf Basis der Ergebnisse dieses Beteiligungsschritts wird der Lärmaktionsplan dann fertiggestellt und dem Gemeinderat abschließend zum Beschluss vorgelegt sowie öffentlich bekannt gemacht.

Die Offenlage der bisherigen Ergebnisse als Bürgerinformation mit gleichzeitiger Beteiligung der Bürger soll Anfang/Mitte Juli parallel mit der Stadt Hemsbach stattfinden. Gleichzeitig soll die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden. Hier besteht die Möglichkeit, weitere Anregungen schriftlich vorzubringen. Auf Grund der am 27.07.2022 beginnenden Sommerferien, wäre die Beteiligungsfrist angemessen zu verlängern, sodass eine Beteiligung über die Dauer von mehr als einem Monat stattfinden wird.

Die Beteiligungsphase wird dann gegen Ende August beendet sein, sodass das Ingenieurbüro gemeinsam mit den Gemeindeverwaltungen die eingegangenen Stellungnahmen analog zum Abwägungsprozess in der Bauleitplanung bewertet und den Entwurf fertigstellt.

Der Gemeinderatsbeschluss zur Lärmaktionsplanung ist nach Auswertung der Stellungnahmen der Bürgerschaft und der Träger öffentlicher Belange für Oktober 2022 vorgesehen.

**Die Verwaltung stellt den Antrag:**

**„Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes und beauftragt die Verwaltung, das Verfahren zur Erstellung des Lärmaktionsplanes auf Grundlage des Zwischenberichts für die Gemeinde Laudenbach durchzuführen.“**

**Der Bürgermeister** begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Dipl. Ing. Martin Reichert, Modus Consult. Dieser war heute schon in der Sitzung der Stadt Hemsbach, mit der man gemeinsam die Erneuerung der Lärmaktionsplanung auf den Weg bringen möchte. Mittlerweile liegt der Zwischenbericht der Firma Modus Consult vor, welchen Herr Reichert vorstellen wird.

**Dipl. Ing. Martin Reichert** erinnert an die erste Stufe der Lärmaktionsplanung zu einem Zeitpunkt, als die Kreisstraße noch nicht fertiggestellt und der komplette Verkehr über die B3 durch den Ort lief. Dass man damals trotzdem Mühe hatte, Maßnahmen wie Geschwindigkeitsreduzierungen in Ansatz zu bringen, lag an der alten Rechtslage. Mittlerweile gibt es einen Kooperationserlass in der Lärmaktionsplanung 2018, ergänzt im letzten Jahr, der deutlich niedrigere Auslösewerte vorsieht. Jetzt betrachtet man gesundheitskritische Werte, die bei 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht liegen. Dies bedeutet einen um 5 dB(A) niedrigeren Auslösewert für den Lärmaktionsplan. Dies ist schalltechnisch enorm, denn eine Verdoppelung oder Halbierung des Verkehrs macht 3 dB(A) aus. Der Eisenbahnlärm ist kein Thema mehr im kommunalen Lärmaktionsplan, denn die Bahn macht einen eigenen Lärmaktionsplan und bis Ende der Woche sollen die neuen Lärmkarten des Schienenverkehrs veröffentlicht werden. Eigentlich soll man sich im Straßenverkehr nur mit Straßen beschäftigen, die mindestens ein Verkehrsaufkommen von 8.200 Fahrzeugen pro Tag haben. Nur dann konnte man gesundheitsgefährdende Pegel erreichen. Dies ist nun durch die Absenkung der Auslösewerte um 5 dB(A) ad absurdum geführt. Jetzt geht es entsprechend der Empfehlung des Landes auch um Straßen mit rund 3.000 Fahrzeugen pro Tag. Die Aktualisierung eines Lärmaktionsplans ist im Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Als erster Schritt ist die Nachkartierung durchzuführen. Das Land selbst hat Lärmkarten erstellt für die Straßen in der Baulast des Bundes und für die eigenen Landesstraßen, aber nicht für Kreisstraßen. Beim Kreis wird der Verkehr alle fünf Jahre gezählt, was 2020 hätte sein sollen und aufgrund Corona erst im letzten Jahr erfolgt ist. Die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung dürften etwa in einem bis anderthalb Jahren vorliegen. Die ganze vierte Runde der Lärmaktionsplanung ist leicht ins Straucheln gekommen. Für die Kommunalstraßen hat sein Büro selbst die Lärmpegel nachberechnet, wobei im ersten Schritt die Abstimmung der Streckenabschnitte mit den Kommunen aufgrund des Verkehrsaufkommens erfolgt. Der Lärm wurde nicht gemessen, sondern ausschließlich berechnet anhand der Geschwindigkeiten und der Verkehrsmengen. Anhand einer Karte zeigt er die Geschwindigkeiten in Laudenbach auf sowie anhand eines Diagramms die festgestellten Verkehrsmengen. Im April dieses Jahres wurden dazu Verkehrsuntersuchungen durchgeführt, deren Ergebnis für Laudenbach er im Detail erläutert. Für die schalltechnischen Berechnungen werden diese Eingangsdaten umgerechnet auf den durchschnittlichen, täglichen Verkehr eines Jahres. Er zeigt anhand einer Karte die aktuell ermittelten Verkehrsmengen und die Veränderungen zur ersten Runde vor Bau der Entlastungsstraße auf. Insgesamt hat das Verkehrsaufkommen nicht erheblich zugenommen, aber durch den Bau der Kreisstraße hat sich das Aufkommen auf dem südlichen Bereich der B3 um rund 10.000 Fahrzeuge täglich verringert. Gleichzeitig sind die damals für die Kreisstraße prognostizierten Verkehrsmengen bis heute nicht im vollen

Umfang eingetreten. Der anhand dieser Eingangsdaten berechnete Verkehrslärm und dessen Ausbreitung sind farblich auf einer Karte dargestellt. Dabei ist die Ortsdurchfahrt der B3 an sich als Lärmband kaum wahrnehmbar, denn die geschlossene Bebauung trägt dafür Sorge, dass sich der Lärm nicht in die Tiefe ausweitet. Anhand dieser Berechnungsergebnisse kann man noch nicht erkennen, wo es eine Betroffenheit gibt. Dazu wird eine Einzelpunktberechnung für jedes Gebäude dargestellt. Die Gebäude, an denen die Auslösewerte beim Lärmpegel von über 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht überschritten werden, werden dadurch im Einzelnen ermittelt. Es gibt ein paar Außenbereiche mit Überschreitungen aufgrund der Autobahn, aber Innerorts zeigt sich nur eine äußerst geringe Betroffenheit. Im Ergebnis sind nur neun Gebäude am Tag und fünf Gebäude in der Nacht, bei denen der Auslösewert überschritten ist und gesundheitskritische Pegel erreicht werden. So eine niedrige Betroffenheit findet man ganz selten und umso schwieriger ist es, über Maßnahmen nachzudenken. Laut Straßenverkehrsordnung darf Innerorts auf klassifizierten Straßen 50 km/h gefahren werden. Davon kann man nur abweichen, wenn bestimmte Tatbestände erfüllt sind, wie beispielsweise eine Gefahrenlage, weil gesundheitskritische Werte überschritten werden. Die einzige mögliche Maßnahme im Bereich von Laudenschbach wäre eine Reduzierung auf Tempo 30 aufgrund einer Gefahrenlage vom Anwesen Hauptstr. 21 bis zum Anwesen Hauptstr. 37, d.h. eine Verlängerung der bestehenden Tempo 30- Zone um knappe 100 Meter. Mehr Maßnahmen sind nicht möglich, weil einfach nicht mehr Betroffenheit besteht. Einerseits würde man natürlich gerne so viel mehr machen, andererseits ist die Situation großartig, schon allein statistisch im kommunalen Vergleich der Betroffenheit. Bei der Betrachtung der Nutzen-Kosten-Rechnung für die Maßnahme stellt sich die Frage, ob der erzielte Nutzen die Anschaffung der Verkehrsschilder rechtfertigt. Die Kosten für die benötigten Verkehrsschilder betragen rund 2.400 Euro. Wenn man diese Maßnahme nicht umsetzt, bleibt an der Bundesstraße nur das Lärmsanierungsprogramm des Bundes. Für Gebäude mit gesundheitskritischen Werten, die vor April 1974 errichtet wurden, könnten passive Schallschutzmaßnahmen beim Regierungspräsidium beantragt werden. Ein Mehr an Maßnahmen kann man nicht finden. Seit dem Kooperationserlass muss die Kommune die Abwägung über die im Lärmaktionsplan umzusetzenden Maßnahmen selbst machen, dann wird dies verkehrsrechtlich angeordnet. Er erläutert im Einzelnen den Abwägungsprozess und die zu berücksichtigenden Belange. In Laudenschbach hätte die Maßnahme keine großen nachteiligen Auswirkungen und ist unproblematisch. Für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 spricht neben der Lärmreduzierung insbesondere die Sicherheit des Verkehrs. Das weitere Vorgehen wäre, dass der Lärmaktionsplan in die Offenlage muss. Heute wird daher noch keine Maßnahme mit dem Lärmaktionsplan beschlossen, sondern erst sind die Träger öffentlicher Belange einzubeziehen. Erst nach der Offenlage wird der Lärmaktionsplan verabschiedet und bildet dann die Anlage für den Antrag an die Straßenverkehrsbehörde. Er stellt die Begründung des Antrags dar.

**Der Bürgermeister** räumt ein, dass man sich vielleicht ein bisschen mehr erhofft hat, was aber die Zahlen nicht hergeben, was ja eigentlich sehr positiv ist. Natürlich hat man in der politischen Diskussion nicht nur gemessene Verkehrszahlen und Lärmwerte, sondern auch gefühlte Belastungen und die Gefährdung durch das Verhalten der Verkehrsteilnehmer sowie die diversen Ein- und Ausfahrtsituationen zu beachten. Das auf diesen vielen Seiten zusammengefasste Ergebnis zu erklären, führt oft zu dem, was den politischen Entscheidungsträgern von den Anwohnern dann auch vorgeworfen wird, nämlich die unterschiedlichen Ergebnisse für die einzelnen Gebäude entlang der Straße. Das ist nicht einfach und deshalb hat man sich die Kriterien erhofft, um auf der gesamten B3 Tempo 30 zu bekommen.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schübler** erinnert daran, dass beim ersten Antrag auf der Basis des Lärmaktionsplans von der Straßenverkehrsbehörde der Einwand kam, dass eine stockwerksgenaue Aufstellung der Betroffenheit gebraucht wird. Sie fragt, ob das in den Unterlagen enthalten ist.

**Dipl. Ing. Martin Reichert** erläutert, dass dies in den Unterlagen mittlerweile integriert ist. Für die Werte ist an jeder Fassade in jedem Stockwerk ein Pegel ermittelt und die Zahl der Einwohner angegeben.

**Gemeinderätin Dr. Eva Schüßler** spricht die Bauweise an. Teilweise handelt es sich in der Hauptstraße um sehr alte Häuser, deren oberes Stockwerk in Holzbauweise auf dicke Steinmauern aufgesetzt wurde. Für die Anwohner fühlt es sich an, als würden große Fahrzeuge durch das Zimmer fahren. Passive Lärmschutzmaßnahmen müssen zudem den Denkmalschutz beachten und sind nicht immer möglich.

**Dipl. Ing. Martin Reichert** bestätigt, dass die Themen Denkmalschutz und Fachwerksanierungen heikel sind. Teilweise kann man Außenwände schalltechnisch von innen verstärken, was zu Lasten des Wohnraums geht. Technische Möglichkeiten für passiven Schallschutz gibt es aber immer. Die Berechnungsergebnisse unterscheiden nicht zwischen einem alten Fachwerkhaus und einem Neubau. Der Beurteilungspunkt sitzt vor der Fassade.

**Gemeinderat Oliver Kohl** weist darauf hin, dass in der Verwaltungsvorlage als kurzfristige straßenverkehrsrechtliche Maßnahme die Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 zwischen Einmündung „Kleine Straße“ und „Stettiner Straße“ vorgeschlagen wird. So war es auch schon im alten Lärmaktionsplan. Jetzt kann man dem Vortrag entnehmen, dass nur ein viel kleinerer Teil als Tempo 30- Zone zusätzlich ausgewiesen werden kann.

**Der Bürgermeister** stellt klar, dass es sich um einen Fehler in der Vorlage handelt. Auch bei den genannten Maßnahmenkosten handelt es sich um einen Zahlendreher.

**Gemeinderat Oliver Kohl** erinnert daran, dass beim damaligen Lärmaktionsplan dies noch gerechtfertigt und als Maßnahme so vorgesehen war. Er will wissen, ob sich zwischenzeitlich die Verkehrssituation auf der B3 derart entspannt hat, dass die Geschwindigkeitsreduzierung nur noch für diesen kleinen Bereich möglich ist.

**Dipl. Ing. Martin Reichert** erläutert, dass eine Reduzierung um 10.000 Fahrzeuge aufgrund der Kreisstraße erheblich und maßgeblich ist. Der Lärm bleibt überwiegend unter den gesundheitskritischen Werten, wogegen früher sogar gesundheitsgefährdende Pegel vorlagen.

**Gemeinderat Oliver Kohl** fragt, ob die Erfolgsaussichten für die Anordnung der Maßnahme jetzt besser sind, weil die Gemeinde selbst die Abwägung macht, oder ob wieder mit einer Ablehnung durch die Straßenverkehrsbehörde zu rechnen ist.

**Dipl. Ing. Martin Reichert** antwortet, dass es zwar nur eine geringe Betroffenheit gibt, aber die Straßenverkehrsbehörden momentan extrem großzügig sind. Wenn ein Lärmaktionsplan mit einem Antrag eingeht und nichts anderes dagegen spricht, wird eine Maßnahme nur selten abgeschlagen. Das hat sich in den letzten fünf Jahren sehr stark verändert. Da spielt auch die Landespolitik eine Rolle, die dem Lärmschutz in Baden-Württemberg einen großen Vorrang eingeräumt hat. In anderen Bundesländern ist dies anders und auch die Auslösewerte sind noch höher. Baden-Württemberg ist auf diesem Gebiet absolut vorbildlich.

**Gemeinderätin Isabelle Ferrari** erkundigt sich, ob 2021 die Verkehrszählung erfolgte und das Ergebnis von Corona beeinflusst wurde.

**Dipl. Ing. Martin Reichert** verneinte dies. Die Zählung erfolgte im April 2022.

**Gemeinderat Jürgen Kraske** nimmt darauf Bezug, dass nicht gemessen, sondern berechnet wird. Er fragt, ob es dafür durchschnittliche Datenwerte für die verschiedenen Fahrzeugarten gibt.

**Dipl. Ing. Martin Reichert** erläutert, dass nur Mittelungspegel betrachtet werden und keine einzelnen Vorbeifahrtpegel. Der Berechnung zugrunde liegen ein Fahrzeugmix und die ermittelte Verkehrsmenge, die vorbeifließt. Diese Rechenverfahren basieren auf einem empirisch ermittelten Wert, welcher im März letzten Jahres aktualisiert wurde. Angewendet wird aber rechtlich noch der alte Wert. Die Unterschiede in der Berechnung sind jedoch minimal.

**Gemeinderätin Vanessa Bausch** hält das Ergebnis einerseits für erfreulich, andererseits für ein bisschen ernüchternd. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Lärmaktionsplanung fortzuschreiben. Es stellt sich für sie die Frage, ob die Gemeinde das auch weiterhin machen muss, denn an der Situation wird sich in Zukunft nichts wesentlich ändern. Sie bezweifelt die Sinnhaftigkeit der Weiterführung.

**Dipl. Ing. Martin Reichert** stellt klar, dass die Lärmaktionsplanung immer dann fortzuschreiben ist, wenn sich eine wesentliche Änderung ergibt. Wenn sich also in den nächsten fünf Jahren der Verkehr nicht dramatisch verändert und es keine neuen Rechtsgrundlagen und Vorschriften gibt, dann kann man den bestehenden Lärmaktionsplan unverändert belassen. Diesmal war Anlass für die Fortschreibung, dass das Land die Auslösewerte erheblich abgesenkt hat.

**Gemeinderat Bernd Hauptfleisch** will wissen, ob die vier Gebäude nördlich des Tempo-30- Gebiets, bei denen die Werte tagsüber überschritten sind, nicht berücksichtigt werden.

**Dipl. Ing. Martin Reichert** erklärt, dass es sich um einen 24-Stunden- Wert handelt. Das nationale Rechenverfahren räumt keine Option ein, diese Gebäude zu berücksichtigen.

**Gemeinderat Bernd Hauptfleisch** erkundigt sich nach der Möglichkeit, bei Brennpunkten etwas zu machen, beispielsweise aufgrund von vielen Motorrädern in einem Gebiet.

**Dipl. Ing. Martin Reichert** teilt mit, dass das noch nicht geht. Motorräder sind in den aktuellen Berechnungsverfahren dem Verkehr zugeordnet, werden nicht separat betrachtet und treiben den Pegel nicht nach oben. Der Anteil in Laudenbach ist jedoch nicht signifikant. Auch LKW und Sattelzüge gibt es nur sehr wenige. Das ist der Vorteil der Kreisstraße.

**Gemeinderat Oliver Kohl** hält das Ergebnis nach dem Vortrag für nachvollziehbar. Dass die ermittelten Lärmwerte nicht mehr hergeben, ist trotzdem schade, da es auch andere Gründe für ein Tempo 30 auf der B3 gibt wie beispielsweise die Verkehrssicherheit. Wenigstens für diesen kleineren Bereich kommt es hoffentlich zu einer weiteren Verbesserung. Für seine Fraktion ist der Inhalt des Zwischenberichts schlüssig. Es geht jetzt nicht darum, den Lärmaktionsplan zu beschließen, sondern das weitere Verfahren ist erst mal voranzutreiben. Er erklärt die Zustimmung seiner Fraktion.

**Gemeinderat Jürgen Kraske** erklärt die Zustimmung seiner Fraktion.

**Gemeinderat Frank Czioska** findet es erfreulich, dass die Lärmbelastung abgenommen hat und die Chance besteht für eine Ausweitung der Tempo- 30- Zone auf der B3. Dies vermindert nicht nur den Lärm, sondern erhöht auch die Verkehrssicherheit. Seine Fraktion hat etwas verwundert, dass der große Lärmpegel der Bahn nicht berücksichtigt wird. Bei einem derart umfangreichen Lärmaktionsplan ist das überraschend. Herr Reichert hat es erklärt, aber trotzdem bewegt dies seine Fraktion, denn gerade an der Bahn sind Lärmschutzmaßnahmen extrem wichtig und immer wieder Thema im Gemeinderat. Insgesamt zeigt sich jedoch eine erfreuliche Entwicklung. Er erklärt die Zustimmung seiner Fraktion.

**Dipl. Ing. Martin Reichert** erläutert dazu, dass die Lärmkarten der Bahn in dieser Woche veröffentlicht werden sollen und in ein Beteiligungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt gehen. Die Verwaltung wird informiert werden und die Bevölkerung kann sich beteiligen. Die entsprechenden Bekanntmachungen werden der Gemeinde zugehen.

**Der Bürgermeister** weist abschließend darauf hin, dass der Abwägungsbeschluss zum Lärmaktionsplan im Herbst vorgesehen ist.

**Beschluss:**

**„Durch förmliche Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes und beauftragt die Verwaltung, das Verfahren zur Erstellung des Lärmaktionsplanes auf Grundlage des Zwischenberichts für die Gemeinde Laudenbach durchzuführen.“**

## 9. Bekanntgaben, Anfragen

---

**Gemeinderätin Angelika Nickel** spricht den ausgewiesenen Fahrradweg in der Weschnitzsiedlung an. Das Schild in Richtung Heppenheim ist zugehängt worden.

**Der Bürgermeister** erklärt, dass der Verwaltung davon nichts bekannt ist, und sagt eine Überprüfung zu.

**Gemeinderat Sascha Horneff** vermutet, dass dies durch das Ordnungsamt der Stadt Heppenheim erfolgt ist, weil es Thema in der dortigen Stadtverordnetenversammlung war. Die Schilder des Radwegs auf Gemarkung Heppenheim sind abgeschraubt worden. Der Übergang an der Landesstraße ist zu gefährlich sein.

**Gemeinderätin Vanessa Bausch** weist darauf hin, dass jetzt schon zum dritten Mal der Wochenmarkt stattgefunden hat. Beim letzten Mal war es extrem warm und man steht relativ lang in der Warteschlange vor dem Obst- und Gemüsestand. Sie regt an, im Sommer einen Schirm oder Pavillon aufzustellen, weil es gerade für ältere Menschen eine Herausforderung ist und es keinen Schatten auf dem Platz gibt.

**Der Bürgermeister** sagt eine Überprüfung zu. Er freut sich, dass der Markt so gut angenommen wird. Zwischenzeitlich gibt es auch weitere Anfragen von Anbietern.

**Gemeinderat Bernd Hauptfleisch** erinnert an seinen Hinweis vor zwei Jahren, dass direkt hinter seinem Haus die Hochleitung der Deutschen Bahn beschädigt ist. Dies wurde damals der Bahn mitgeteilt, aber der Schaden hat sich zwischenzeitlich verstärkt und die Leitung blitzt, wenn ein Zug vorbeifährt. Er bittet darum, dies nochmals an die Bahn weiterzugeben.

**Der Bürgermeister** sagt dies zu.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez.  
Bürgermeister

gez.  
Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat